

A - 013/2018

Gemeindevertretung Wustermark		Datum	03.07.2018
Beschlussantrag der Fraktion DIE LINKE.		Nummer	A-005/2018
Thema:	<i>Landschaftsplan</i>		
Hier:	<i>Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes und dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans</i>		
Beschlussvorschlag:			
<p><i>Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die Aufstellung eines Landschaftsplanes und dementsprechend die Fortschreibung des Flächennutzungsplan, um die Inhalte des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu integrieren.</i></p> <p><i>Die Aufstellung des Landschaftsplanes soll durch eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet werden, die über die gesetzlichen Beteiligungsstandards hinausgeht.</i></p>			
Begründung:			
<p>Nach § 11 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Seit der Aufstellung des letzten Landschaftsplanes in Wustermark 1992 sind nach dem Wortlaut des § 11 wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten.</p> <ul style="list-style-type: none"><i>Für die steigenden Bevölkerungszahlen musste bzw. muss Wohnraum geschaffen werden. Zahlreiche neue Siedlungen sind in den letzten 25 Jahren entstanden bzw. entstehen. Das führte bzw. führt zu zahlreichen Flächenversiegelungen und Ökosystemverlusten.</i><i>Großprojekte fördern die Entwicklung der Kommune, führen aber auch zu großflächigen Eingriffen in Natur und Landschaft.</i> <p>Aktuell haben wir keine flächendeckenden Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft in der Gemeinde. Die vorhandenen sind im höchsten Maße unvollständig. Mit der Aufstellung eines Landschaftsplanes würden wir umfangreiche und flächendeckende Daten erhalten.</p> <p>Nachhaltige Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege von Natur sowie zur Sicherung der Lebensqualität werden aus der Analyse des Zustandes von Natur und Landschaft abgeleitet.</p>			

Diese Analyse geht aus einem Landschaftsplan hervor. Sollten sich im Landschaftsplan von 1992 Analysen finden, so sind diese heute veraltet.

*Die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Landschaftsplan bringt Nutzen für die Gemeinde und ihre Einwohner*innen. Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität sorgen für mehr Lebensqualität der Einwohner*innen. Diese rufen auch positive wirtschaftliche Effekte hervor, z.B. im Tourismus.*

Ein Landschaftsplan ist nach § 9 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Für die Durchführung von Umweltprüfungen sind dessen Inhalte heranzuziehen. Zusammen mit den jeweiligen projekt- und planspezifischen Umweltprüfungen können Belange des Naturschutzes umfänglich berücksichtigt werden. Ein Landschaftsplan, der über 25 Jahre alt ist, kann keine sinnvolle Grundlage dafür sein.

Der Klimawandel stellt auch unsere Gemeinde vor Herausforderungen. Die Maßnahmen aus dem Landschaftsplan können positive Effekte auf das lokale Klima hervorrufen. Zusammen mit dem Klimaschutzkonzept kann die Gemeinde mit der Maßnahmenumsetzung ihren angemessenen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Für die Gemeindeentwicklung kann ein Landschaftsplan Leitbilder entwickeln. Auch Empfehlungen für infrastrukturelle Maßnahmen können darin beschrieben sein.



Fraktionsvorsitzender